

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 462) geändert/ergänzt nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) hat der Rat der Gemeinde Bunde diesen Bebauungsplan 02.32 "Nördlich Bunder Deich" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie öffentlichen Bauvorschriften beschlossen.

Bunde, den 02.08.2011
Bürgermeister

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.07.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. D. Beening, den 26.04.2012
(Ort) Öffentlich. best. Verm. Ing. (Datum)
Hauptstr. 38, 26789 Leer

(Amtliche Vermessungsstelle)
(Unterschrift)

Planverfasser
Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landesgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Oldenburg, Gartenstraße 17, 26122 Oldenburg.
Niedersächsische Landesgesellschaft m. B. H. Geschäftsstelle Oldenburg
Gartenstraße 17, 26122 Oldenburg
Telefon: 0443 94094-0

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 19.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bunde, den 02.08.2011
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 14.06.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.7.2010 bis einschließlich 16.08.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bunde, den 02.08.2011
Bürgermeister

1. Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 15.11.2010 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 01.12.2010 bis einschließlich 05.01.2011 öffentlich ausliegen.

Bunde, den 02.08.2011
Bürgermeister

2. Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 dem erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.04.2011 bis einschließlich 27.04.2011 öffentlich ausliegen.

Bunde, den 02.08.2011
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bunde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" sowie die Begründung in seiner Sitzung am 23.06.2011 beschlossen.

Bunde, den 02.08.2011
Bürgermeister

Genehmigung
Die Änderung des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" ist mit Verfügung (Az.: 12.05.2011) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch 12.05.2011 kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Leer, den
Landkreis Leer der Landrat im Auftrage.

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bunde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: 12.05.2011) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die Änderung des Bebauungsplanes 02.32 und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes haben wegen der Maßgaben/Auflagen vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bunde, den
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.05.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan 02.32 "Nördlich Bunder Deich" ist damit am 12.05.2011 rechtsverbindlich geworden.

Bunde, den 07.05.2012
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes 02.32 "Nördlich Bunder Deich" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes 02.32 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bunde, den
Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

PLANZEICHNUNG

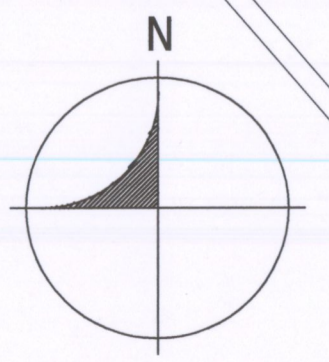


WA 1	
0,3	I
o	ED
FH 9,5m	EFH 45cm

WA 2	
0,3	I
a	EDH
FH 9,5m	EFH 45cm

LW 1 * HOFSTELLE	
0,5	0,8
o	II

LW 2 * FERIEHAUSEN AUF DEM BAUERNHOF	
0,2	0,4
o	I



Genehmigung: Bunde
FK: 28,9
Planunterlagen gefertigt: Dipl.-Ing. Dirk Beening
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Hauptstraße 38, 26789 Leer
Stand: 16.07.2009

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 10.02.2003 (GVBl. 2003, Nr. 6, S. 89)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 11 BauNVO)
 - Algemeines Wohngebiet 1 und 2 (§ 4 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Grundflächenzahl (GFZ)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (höchste Zeile)
 - Freizeitalt als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Öberkante des Fundaments im Erdgeschoss über Straßenoberkante als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Ein- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Im allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind neben den Einzel- und Doppelhäusern auch Reihenhäuser mit einer Länge von maximal 27 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Baugruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Bauweise, Balken, Baugruppen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Ein- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Im allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind neben den Einzel- und Doppelhäusern auch Reihenhäuser mit einer Länge von maximal 27 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Baugruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für den Gemeinbedarf - Sozialer Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: Behinderteneinrichtung
- Verkehrsmittelflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsbereinigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungszwecke, für die Abfallerzeugung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungszwecke, für die Abfallerzeugung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Versorgungslinie Gas (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Gekuppelt
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öberflächige Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für die Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: LW 1 - 4
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: private Fläche
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Bäume anpflanzen
 - Bäume erhalten
 - Sträucher anpflanzen
 - Sträucher erhalten
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des städtebaulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu befallenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

TECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 AUSSCHLUSS VON NÜTZUNGEN
Gemäß § 1 (4) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

§2 ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE
Für das Plangebiet wird eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), bezogen auf Oberkante Erschließungsstraßenmitte, von 45 cm festgesetzt.

§3 GEBÄUDEHÖHE
Für das Plangebiet wird im Allgemeinen Wohngebiet eine maximale Gebäudehöhe (FH), bezogen auf Oberkante Erschließungsstraßenmitte, von 9,50 m festgesetzt.

§4 PFLANZGEBOTE
Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass zur Einbindung des Allgemeinen Wohngebietes in den Naturraum an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches ein 2 m breiter Streifen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Die Bepflanzung hat mit geeigneten standortgerechten, heimischen Gehölzarten gemäß Pflanzliste zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Die Gehölze müssen in der Qualität 2zv, o.B. 50-80, in der Reihe in einem Abstand von 1,5 m gesetzt werden und die unten aufgeführten Gehölze sind in Zweier- bis Fünfergruppen zu pflanzen. Außerdem sind die aufzuschüttenden Wälle mit einer dreireihigen, freiwachsenden Baum-Strauchhecke aus einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe Pflanzliste). Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Abstand in der Reihe von ebenfalls 1,5 m in Dreier bis Fünfer Gruppen zu setzen. Die Stiel-Eichen sind in der mittleren Reihe in einem Abstand von 15 m und die Sand-Birken in den beiden anderen Reihen ebenfalls in einem Abstand von 15 m zu pflanzen.

§5 PFLANZLISTE
Pflanzstreifen Plangebietstrand:
Hassel Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna
Pflaumenhütchen Euonymus europaeus
Schwarzdorn, Schiele Prunus spinosa
Hundsrose Rosa canina
Ornchen-Weide Salix aurita
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Vogelbeere Sorbus aucuparia
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Waldbeepflanzung Sand-Birke Betula pendula
Hassel Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna
Pflaumenhütchen Euonymus europaeus
Schwarzdorn, Schiele Prunus spinosa
Stiel-Eiche Quercus robur
Hundsrose Rosa canina
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Vogelbeere Sorbus aucuparia

§6 PFLANZERHALT
Die innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

§7 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
Landwirtschaft i.d.S. ist der Ackerbau, die Weiden- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (§ 201 BauGB).
In den "Flächen für Landwirtschaft" sind folgende Nutzungen zulässig:
LW1
Wirtschaftsstelle und entsprechende Anlagen u. Einrichtungen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen oder den "Ferien auf dem Bauernhof" zuzuordnen sind (einschl. z. B. Ferienwohnungen, Hofcafe, Bewegungshalle).
Windkraftanlagen werden dagegen ausgeschlossen.
Für den Umfang der Tierhaltung sind die Daten des Geruchgutachtens maßgebend.

LW2
Anlagen und Einrichtungen, die den "Ferien auf dem Bauernhof" zuzuordnen sind, insbesondere bis zu 5 Blockhütten (je bis 48 m² Grundfläche), Minigolfanlage, Spielplatz.
LW3
Grünfläche, die den "Ferien auf dem Bauernhof" zuzuordnen ist.
LW4
Angelgewässer (bis zu 10.000 m² Wasserfläche) mit umliegenden Grünflächen und ähnlichem, welches den "Ferien auf dem Bauernhof" zuzuordnen ist.

§8 GEH- UND FAHRRECHT
Die mit Geh- und Fahrrechten belegte Fläche dient als Räumstreifen und ist zwecks Gewässerunterhaltung des angrenzenden Grabens von jeglicher Bepflanzung und Bepflanzung freizuhalten. Der Räumstreifen kann als Rasenfläche genutzt werden.

§9 ABWEICHENDE BAUWEISE
Für das Allgemeine Wohngebiet 2 (WA 2) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Gebäude wird auf 27 m begrenzt.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG NACH §§ 56, 97 UND 98 NBauO
- gilt nur für das Allgemeine Wohngebiet -

§1 DACHFORM
Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen zu errichten, wobei die obere Hälfte des Giebelbereiches abgewalmt werden darf (Krippelwalme). Daneben sind Walmdächer allgemein zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7 b BauNVO sowie für Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO.

§2 DACHNEIGUNG
Die Dachneigung der Hauptgebäude darf nicht weniger als 20° und nicht mehr als 50° betragen. Für Dachgauben und Seitengiebel sind auch Neigungswinkel von 20° bis 60° zulässig.

§3 DACHDECKUNG
Für die Dachdeckung sind nur Dachziegel oder Betondachsteine in roten bis braunen (RAL-Farbkarte Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 3020, 3031, 8004, 8012, 8015 und 8019) und schwarzen (RAL-Farbkarte Nr. 8004 und 8011) Farbtönen zugelassen, die nicht glasiert oder sonstig reflektierend sind. Glas und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig.

§4 AUSNAHMEN VON DEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
Für Garagen und Nebengebäude gem. § 12 und § 14 BauNVO (z.B. Carports, Gartenlauben, Blockhütten) und Wintergärten gelten die örtlichen Bauvorschriften nicht.

HINWEISE
1. SOGENANNTEN
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleascherben, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. ABLAGERUNGEN
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

3. ERKUNDIGUNGSPFLICHT
Es wird auf die Erkundigungspflicht der Ausbaunternehmer hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

4. GEWÄSSER II. ORDNUNG
Entlang des "Bunder Katzeniefes" ist für Anpflanzungen ein satzungsgemäßer Abstand (Sielauch Rheiderland) von 10 m zu wahren. Ein Räumstreifen von 5 m ist von jeglichen Bauwerken (Zäune etc.) freizuhalten. Viehkehrende Zäune sind entsprechend der Satzung der Sielauch Rheiderland herzustellen.

Gemeinde Bunde
Bebauungsplan 02.32
"Nördlich Bunder Deich"
mit Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56,97 u. 98 NBauO

Übersichtsplan M. 1:25000

NLG
Abschrift